OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152068/3/MK

Datum:
Linz, 29. August 2019

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des H. R. E., x, S, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr vom 28.05.2018, GZ: Bau H-14/2017 Wi, betreffend Erteilung der Baubewilligung für einen Dachgeschoßausbau beim bestehenden Objekt in S, x (mitbeteiligte Partei: Mag. W. K. und Mag. E. A.) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Steyr vom 28.05.2018, GZ: Bau H-14/2017 Wi, wurde Herrn Mag. W. K. und Frau Mag. E. A. (in der Folge: Bw) die Baubewilligung für den Dachgeschoßausbau beim bestehenden Objekt in der x, S, auf Gst.Nr. x, KG S, erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtete sich die Berufung des Herrn H. R. E., x, S (in der Folge: Bf), vom 12.06.2018, eingelangt bei der Baubehörde im Wege der persönlichen Überbringung am 13.06.2018, in der nicht ausreichend konkretisierte Bescheidauflagen sowie Begründungsdefizite gerügt wurden.

I.3. Mit Bescheid des Stadtsenates der Stadt Steyr (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.12.2018, GZ: Bau H - 14/2017, wurde – nach Wahrung des Parteiengehörs – diese Berufung infolge ihrer verspäteten Einbringung als unzulässig zurückgewiesen. Der Berufungsbescheid wurde am 18.12.2018 zugestellt. Begründend wurde darin zusammengefasst Folgendes ausgeführt:

Der bekämpfte Bescheid sei dem Bf am 29.05.2018 unter Hinweis auf die zweiwöchige Berufungsfrist nachweislich zugestellt worden. Diese Frist sei somit am 12.06.2018 abgelaufen und die persönliche Überbringung der Berufung am 13.06.2018 als verspätet zu qualifizieren.

Die Angaben des Bf in seiner Stellungnahme vom 23.08.2018, es sei nach Prüfung des Scans des Rückscheins der 30.05.2018 als Zustelldatum und daher der Ablauf der Berufungsfrist mit 13.06.2018 anzunehmen, würden nicht zutreffen. Trotz tatsächlich vorliegender „schwerer Lesbarkeit“ des Zustelldatums – welche ausschließlich auf Grund des Schriftbildes des Empfängers vorliege und somit dem Verantwortungsbereich des Bf zuzuordnen sei – wäre die Zahl 30 nicht im Ansatz zu vermuten, und könne der 30.05.2018 als Tag der Übernahme im Gegenteil ausgeschlossen werden. Dies treffe – da der Bf offenkundig auch die an seine Gattin adressierte Briefsendung übernommen habe – im Übrigen für beide Rückscheine zu.

Soweit lesbar ergebe sich aus den beiden Rückscheinen der 29.05.2018, welcher von der belangten Behörde auch als relevantes Zustelldatum gewertet würde. Die am 13.06.2018 eingebrachte Berufung sei damit verspätet.

I.4. Mit Schreiben vom 14.01.2019 erhob der Bf Beschwerde und begründete diese im Wesentlichen wie folgt:

Der Bf habe es verabsäumt, sich das tatsächliche Empfangsdatum zu notieren, eine bereits von ihm vorformulierte Berufung am 08.06.2018 seinem Anwalt zur weiteren Veranlassung übergeben und von diesem mit dem Hinweis auf terminliche Probleme am 11.06.2018 „unbehandelt“ wieder erhalten. Daraufhin habe er bezüglich des Übernahme- bzw. Zustelldatums bei der belangten Behörde nachgefragt. Nach dortiger Mitteilung der Unleserlichkeit des Datums auf dem Rückschein habe ihm eine Mitarbeiterin „unter Zugrundelegung einer realistischen Zustellfrist“ von zwei Werktagen nach Erstellung des Schriftstücks den 13.06.2018, einem Mittwoch, genannt. An den Umstand, dass es sich bei dem Datum des Fristendes um einen Mittwoch gehandelt habe, könne sich der Bf deshalb erinnern, weil er auf das Ende der Amtsstunden (und somit des für die Einbringung zur Verfügung stehenden Zeitraumes) um 12:00 Uhr explizit hingewiesen worden sei. Er habe in der Folge die Berufung am 13.06.2018 um ca. 09:30 Uhr bei eben dieser Mitarbeiterin persönlich abgegeben.

Die vom Bf in einem Gespräch mit der belangten Behörde vorgebrachten Argumente der Abgabe einer formulierten Berufung beim Anwalt bereits am 08.06.2018, der Fristnachfrage bei der belangten Behörde vom 11.06.2018 sowie des nicht eindeutig verwertbaren Datums, wären nicht gewürdigt worden.

Zur Feststellung des Zustelldatums sei festzuhalten, dass das Ausschlussprinzip, dass es sich nicht um den 30.05. handle, zwar zulässig sei, aber infolge der objektiven Unlesbarkeit einen Rückschluss auf den 29.05. nicht zulasse. Die von der belangten Behörde bekannt gegebene Frist sei eingehalten worden.

Es würde daher die Aufhebung des Berufungsbescheides begehrt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt. Auf dessen Grundlage konnte von weiteren Verfahrensschritten, insbesondere der Durchführung einer – im Übrigen von keiner Verfahrenspartei beantragten – mündlichen Verhandlung abgesehen werden.

Der entscheidungsrelevante Sachverhalt steht insoweit fest, als die Zustellung des erstinstanzlichen Baubewilligungsbescheides an den Bf am 29.05.2018 erfolgte. Eine bescheidmäßige Verlängerung der gesetzlichen Rechtsmittelfrist durch die belangte Behörde wurde nicht vorgenommen. Die Einbringung der Berufung am 13.06.2018 erfolgte verspätet.

III. Für die Beurteilung der hier relevanten Rechtsfragen sind insbesondere nachstehende Bestimmungen zu berücksichtigen:

III.1.1. Verfahrensrecht:

Die relevanten Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) lauten (auszugsweise):

„§ 63. (1) Der Instanzenzug in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde und das Recht zur Erhebung der Berufung richten sich nach den Verwaltungsvorschriften. [...]

(5) Die Berufung ist von der Partei binnen zwei Wochen bei der Behörde einzubringen, die den Bescheid in erster Instanz erlassen hat. Die Frist beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides, im Fall bloß mündlicher Verkündung mit dieser. Wird eine Berufung innerhalb dieser Frist bei der Berufungsbehörde eingebracht, so gilt dies als rechtzeitige Einbringung; die Berufungsbehörde hat die bei ihr eingebrachte Berufung unverzüglich an die Behörde erster Instanz weiterzuleiten.

§ 32. [...]

(2) Nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen enden mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat. Fehlt dieser Tag im letzten Monat, so endet die Frist mit Ablauf des letzten Tages dieses Monats.“

III.1.2. Verfahren vor dem Verwaltungsgericht:

§ 7 Abs. 3 VwGVG legt fest, dass für den Fall, dass der Bescheid bereits einer anderen Partei zugestellt oder verkündet worden ist, die Beschwerde bereits ab dem Zeitpunkt erhoben werden kann, in dem der Beschwerdeführer von dem Bescheid Kenntnis erlangt hat.

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht, sofern durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

Nach § 27 VwGVG hat das Verwaltungsgericht, soweit es nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, den angefochtenen Bescheid [...] auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3) [...] zu überprüfen.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

III.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.2.1. Dem Beschwerdevorbringen ist insofern zuzustimmen, als die auf den jeweiligen Rückscheinen – d.h. sowohl auf jenem der Sendung an den Bf als auch auf jenem an die mitbeteiligte Bw – angegebenen Übernahmedaten tatsächlich schwer zu entziffern sind.

Eine erschwerte Lesbarkeit verfahrensrelevanter Daten führt aber insbesondere dann nicht zur gänzlichen Unmöglichkeit der Entzifferung, wenn eine solche – auch ohne Einsatz „kriminaltechnischer Methoden“ – vor dem Hintergrund der Gesamtlage der Umstände möglich ist bzw. wird (vgl. VwGH 19.04.1994, 94/11/0087; im Zusammenhang mit der Lesbarkeit von Adressteilen).

Berücksichtigt man bei der „Entzifferung“ des Übernahmedatums die zeitliche Situierung des Zustellvorgangs an sich, dann scheidet eine Zustellung vor dem 28.05.2018 (Datum der Bescheidgenehmigung) jedenfalls aus. Betrachtet man die erste Ziffer der Tagesangabe, kann eine Null ebenso ausgeschlossen werden wie eine Eins bzw. eine Drei. Ebenso kommen für die zweite Stelle der Tagesangabe weder eine Null und noch eine Eins in Frage. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts handelt es sich auch um keine Acht, was aber dahingestellt bleiben kann, da in diesem Fall (28.) die Berufungsfrist noch einen Tag früher abgelaufen wäre.

Bei der Monatsangabe auf dem Rückschein kann es sich – insbesondere auf Grund des unstrittigen Einlangens der Berufung am 13.06.2018 – nicht um die Kombination Null/Sechs handeln, was nicht nur vom Bf selbst nie vorgebracht wurde, auch die Linienführung der zweiten Ziffer (im Uhrzeigersinn von unten nach oben auslaufend) lässt unter Annahme eines „flüssigen“ Schriftzuges nur auf eine Fünf (ohne Absetzen) schließen.

Es ist daher unstrittig die Übernahme am 29.05.2018 anzunehmen bzw. kann eine Übernahme am 30.05.2018 (oder später) ausgeschlossen werden. Diesbezüglich ist dem Beschwerdevorbringen nicht zu folgen, wenn darin zwar der Ausschluss des 30.05. als nachvollziehbar bewertet, in der Folge aber davon ausgegangen wird, dass dadurch nicht festzustellen sei, welches andere Datum eingetragen wurde.

Abschließend sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass die „Versuche“ des Bf, Teile der Datumsangabe in Erlagscheine einzutragen, um die „Entzifferung“ bzw. „Nicht-Entzifferung“ durch die Bank als Beweis für die Nichtlesbarkeit der einzelnen Ziffern ins Treffen zu führen, eben keine beweiskräftigen Schlussfolgerungen iSd

Beschwerdevorbringens zulassen. Die Herauslösung einzelner Ziffern aus dem Zusammenhang der Gesamtumstände führt zwar nachvollziehbar zur abstrakten Unlesbarkeit. Eben diese liegt aber in der hier zu beurteilenden Konstellation (objektives Zeitfenster, gesamte Datumsangabe auf dem Rückschein) unter Berücksichtigung aller relevanten Aspekte nicht vor.

III.2.2. Zur Auskunft der belangten Behörde, es würde „unter Zugrundelegung eines realistischen Zustelldatums (2 Tage nach Protokoll-Erstellung)“ der 13.06. als Datum des Fristablaufes anzusehen sein, ist auszuführen, dass entsprechend den verfahrensrechtlichen Grundlagen eine längere als die gesetzliche Rechtsmittelfrist dann gilt, wenn diese von der Behörde mit Bescheidqualität (gesetzwidrig) eingeräumt wird.

Der Bescheidcharakter auch formlos ergangener, nicht als Bescheid bezeichneter Erledigungen ist zu bejahen, sofern ihrem Inhalt zu entnehmen ist, dass mit ihnen über ein konkretes Rechtsverhältnis abgesprochen werden soll. Bescheidwille ist immer dann anzunehmen, wenn der Verwaltungsakt nach seinem Inhalt als Äußerung des autoritativen Behördenwillens zur Regelung einer bestimmten Angelegenheit zu deuten ist (VwGH 31.01.2012, 2011/05/0017).

Der bloßen falschen Auskunft über die Rechtslage kommt unter der Voraussetzung, dass diese "in dem Bescheid" (§ 61 Abs. 3 AVG) vorkommt, die Wirkung einer Verlängerung der Rechtsmittelfrist zu, ebenso wie einer ausdrücklichen normativen Verlängerung der Berufungsfrist durch die Erstbehörde in Schriftform gegenüber einer nicht anwaltlich vertretenen Partei (VwGH 27.11.2012, 2012/10/0134).

Dem gegenüber verneint der Verwaltungsgerichtshof den Eintritt der Fristverlängerung im Zusammenhang mit einer – behaupteten – formlos mündlich erteilten Verlängerung der Berufungsfrist. Dem Verwaltungsakt ist weder eine Niederschrift über die nach Angaben des Bf erfolgte Besprechung zu entnehmen, anlässlich derer es zur behaupteten Verlängerung der Berufungsfrist gekommen sein soll, noch findet sich ein Aktenvermerk über diese Vorgänge (vgl. § 16 AVG) oder sind sie sonst dokumentiert (vgl. § 18 Abs. 2 AVG). Eine allenfalls formlos mündlich erteilte, rechtswidrige Verlängerung der Berufungsfrist führt aber nicht zu deren Erstreckung; der Bf kann daraus keine Rechtsfolgen für sich ableiten (VwGH 30.01.2007, 2006/05/0247).

Mangels einer gesetzlich angeordneten bindenden Wirkung von behördlichen Auskünften, Zusagen udgl, vermögen derartige Äußerungen behördlicher Organe die Nichtanwendung bindender gesetzlicher Regelungen – auch für den Einzelfall – nicht zu rechtfertigen (VwGH 02.09.1998, 98/12/0099).

Weder aus dem in der Beschwerde geschilderten äußeren Anschein der an die belangte Behörde gestellten „Nachfrage“ und deren „Behandlung“ lässt sich der Wille der Behörde ableiten, verbindlich über eine Rechtsmittelfrist abzusprechen. Darüber hinaus liegt auch nicht der geringste Ansatz einer aktenmäßigen Dokumentation der Auskunftserteilung vor. Aus der bloßen Nennung eines Datums (13.06.) kann insbesondere deshalb kein normativer Akt abgeleitet werden, weil dem Bf zu jeder Zeit bewusst sein musste, dass auch die Mitarbeiterin der belangten Behörde auf hypothetischer Basis Berechnungen angestellt hat, denen erkennbar keine verbindliche Feststellung des Sachverhalts zu Grunde lag.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass die Ausführungen in der Beschwerde, die belangte Behörde habe nicht gewürdigt, dass der Bf die Angelegenheit – und zwar in Form einer bereits „vorformulierten“ Berufung – bereits am 08.06.2018 einem Rechtsanwalt „zur Sichtung und Abwicklung“ übergeben hat, an der Beurteilung des hier vorliegenden Sachverhalts nicht zu ändern vermögen. Alleine die Einbringung des Rechtsmittels bei der nach den verfahrensgesetzlichen Bestimmungen dafür vorgesehenen Einbringungsstelle wirkt fristwahrend. Darüber hinaus hat der Rechtsanwalt die Angelegenheit bereits am 11.06.2018, d.h. rechtzeitig vor Fristende, „retourniert“. Dem Bf war zu diesem Zeitpunkt die Einhaltung der Berufungsfrist objektiv noch möglich.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Auf der Grundlage des vorgelegten Verwaltungsaktes und des festgestellten Sachverhalts konnten in der Beschwerde keine Umstände aufgezeigt werden, die – basierend auf einer behaupteten Zustellung an einem anderen Tag als dem 30.05.2018 – die Rechtzeitigkeit der Einbringung der Berufung am 13.06.2018 nachzuweisen vermochten.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger